

## **Satzung des Christlichen Schulvereins Frankfurt (Oder) e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Christlicher Schulverein Frankfurt (Oder) e.V.“. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Frankfurt (Oder).
3. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung (auch der christlichen) an der Evangelischen Grundschule Frankfurt (Oder).
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der Satzungszweck wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel wie folgt verwirklicht, u.a.:

- durch die Unterstützung von Projekten, welche die geistige und körperliche Entwicklung der Schüler fördert
- durch das Anlegen von kindgerechten Spielplätzen, zur Förderung der Selbsteinschätzung, Mobilität und Motorik der Schüler
- durch Vernetzung mit anderen sozialen, pädagogischen, kirchlichen und anderen Einrichtungen
- durch Veranstalten von Fahrten und Festen
- durch die Beschaffung bzw. Finanzierung von Spiel-, Sport- und Lernmaterial für die Schüler
- durch die Anschaffung von Haustechnik und Hausgeräten
- durch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege des Schulgebäudes und des Außengeländes
- durch die Beschaffung und Finanzierung von Auszeichnungen, Ehrungen und Preisen für die Schüler

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu fördern, kann ebenfalls Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere Eltern der die Schule besuchenden Kinder Mitglieder des Vereins werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person.
  - b) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft, spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres; zum jeweils 31.07. des Kalenderjahres.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Ausschluss wirksam.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

## § 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem Stellvertreter/in
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
- e) mindestens zwei Beisitzerinnen / Beisitzern.

2. Juristische Personen bestimmen jeweils eine natürliche Person, die sie im Vorstand vertritt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden, durch die Stellvertreterin / den Stellvertreter oder durch die Schatzmeisterin / den Schatzmeister vertreten, wobei jeweils zwei gemeinsam handeln.

- 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt offen, und kann per Blockwahl erfolgen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.
- 4. Tritt ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode zurück, so muss binnen drei Monate für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin / ein Nachfolger gewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.
- 5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören die Führung des Vereins nach der Satzung und die Beschlussfassung über den Jahreshaushalt.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder Vorstandsmitglieder durch die Wahl eines Nachfolgers von ihren Aufgaben entbinden.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / des Stellvertreters unter Einhaltungsfrist von 4 Wochen in Textform einzuberufen. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungslegung vom Vorstand und die Entlastung des Vorstandes
  - b) Genehmigung des Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr
  - c) alle zwei Jahre Wahl der wählbaren Mitglieder des Vorstandes in den entsprechenden Positionen
  - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand
  - f) Wahl von mindestens einem Rechnungsprüfer, der/die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes oder des Ehrenrates sein darf/dürfen. Die Wahl erfolgt für zwei Jahre.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes dies fordern. Die Einladungsfrist des § 8 Absatz 1 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zu übersenden.
6. Die/Der gewählte Rechnungsprüfer, prüft jährlich alle wirtschaftlichen Unterlagen des Vereins und erstellt hierüber einen Bericht. Der Bericht ist dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zuzusenden. Der Prüfbericht ist zusammen mit dem Rechenschaftsbericht den Mitgliedern bekannt zu geben.

## **§ 9 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins durch Beiträge. Der Jahresbeitrag für Vollmitglieder beträgt mindestens 25,- Euro für natürliche Personen und mindestens 50,- Euro für juristische Personen. Der Jahresbeitrag muss bis zum 31. August des laufenden Jahres an den Verein abgeführt werden.
2. Mitglieder, die bis zu diesem Zeitpunkt ihren Mitgliederbeitrag nicht entrichtet haben, haben kein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und können nicht in Ämter des Vereins gewählt werden.
3. Wenn ein Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres nicht an den Verein abgeführt wird, erlischt mit Ablauf dieses Tages die Mitgliedschaft.

## **§ 10 Sonstiges**

Die Nutzung geeigneter Räumlichkeiten für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins regeln gesonderte Verträge.

## **§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den steuerbegünstigten Evangelischen Kirchenkreis Oderland-Spree, Steingasse 1a, 15230 Frankfurt (Oder), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verwenden muss.

Frankfurt (Oder), den 07.11.2017

### **Unterschrift des Vorstandes:**

Fanny Trompa (Vorstandsvorsitzende)

Annett Schöfisch (Stellvertreterin)

Mirko Lange (Schatzmeister)

Yvonne Pilz (Schriftführerin)

Carola Sigg (Beisitzer)

Peggy Walter (Beisitzer)

Katrin Wroblewski (Beisitzer)